

## Anlage 13 Orientierungsgrundlage Benotung

### Orientierungsgrundlage für die Benotung für die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis (Berufspraktikum)

Laut § 73 des Hessischen Schulgesetzes ist bei der Beurteilung durch Noten folgender Maßstab zugrunde zu legen:

- sehr gut:** wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,  
**gut:** wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,  
**befriedigend:** wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,  
**ausreichend:** wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,  
**mangelhaft:** wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,  
**ungenügend:** wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

#### Übersetzt auf das Berufspraktikum bedeutet dies:

Grundlage durch die Verordnung:

§ 8 (6) (...) Die Note für die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis wird im Benehmen mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter vor dem Ende des Berufspraktikums von der zuständigen Lehrkraft der Berufspraktikantengruppe (...) festgesetzt (...)

Eine **ausreichende** Leistung für die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis liegt vor, wenn die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant im Allgemeinen die Aufgaben und Anforderungen einer Heilerziehungspflegerin/eines Heilerziehungspflegers angemessen erfüllt, jedoch noch Unsicherheiten aufweist.

Eine **befriedigende** Leistung für die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis liegt vor, wenn die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant im Allgemeinen die Aufgaben und Anforderungen einer Heilerziehungspflegerin/eines Heilerziehungspflegers angemessen erfüllt.

Eine **gute** Leistung für die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis liegt vor, wenn die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant die Aufgaben und Anforderungen einer Heilerziehungspflegerin/eines Heilerziehungspflegers erfüllt und darüber hinaus Ideen für die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit im Gruppenalltag entwickelt. Sie agiert souverän in komplexen Prozessen des Gruppenalltags und ist engagiert im Umgang mit Angehörigen, Erziehungspartnern und KollegInnen.

Eine **sehr gute** Leistung für die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis liegt vor, wenn die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant die Aufgaben und Anforderungen einer Heilerziehungspflegerin/eines Heilerziehungspflegers erfüllt und darüber hinaus Ideen für die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit der sozialpädagogischen Einrichtung in der Gruppe als auch der gesamten Einrichtung entwickelt. Sie agiert souverän in komplexen Prozessen des Arbeitsfeldes und ist engagiert im Sozialraum.